

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-769
Auskunft: Herr Fündeling
Durchwahl: (05 11) 12 41-289
E-Mail: Peter.Fuendeling@evlka.de
Datum: 6. August 2002
Aktenzeichen: GenA 3851 III 21 II 6 R. 237

Rundverfügung K5/2002

Vertretungsregelung für Sekretärinnen und Sekretäre in den Superintendenturen und Landessuperintendenturen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden darauf hingewiesen, dass den Sekretärinnen und Sekretären in den o. g. Dienststellen der Urlaub unterschiedlich gewährt wird.

Da in vielen Superintendenturen und Landessuperintendenturen während des Urlaubs der Sekretärin oder des Sekretärs eine Vertretung nicht möglich erscheint, gibt es Fälle, in denen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter auf den Urlaub verzichtet, um nicht nach der Rückkehr so viel Arbeit vorzufinden, dass erheblich viel Mehrarbeit geleistet werden muss. Um diese Situation, wie sie auch nach einer krankheitsbedingten Abwesenheit eintreten kann, nicht entstehen zu lassen, empfehlen wir, nach Möglichkeiten einer Vertretung zu suchen.

Es würde sich dabei um eine sogenannte Abwesenheitsvertretung handeln. Das bedeutet, dass eilige Sachen während der Vertretungszeit erledigt werden, die anderen aber bis zur Rückkehr der zu vertretenden Person liegen bleiben können.

Es könnte überlegt werden, die Vertretung durch eine Sekretärin aus dem Kirchenkreisamt oder aus dem Diakonischen Werk sicherzustellen. Oft liegen diese Dienststellen am selben Ort, so dass lange Fahrzeiten nicht erforderlich sind.

In manchen Kirchenkreisen ist es üblich, dass sich Kirchenkreis- und Pfarramtssekretärinnen zu einem beruflichen Austausch treffen. Das wird häufig als sehr hilfreich empfunden und könnte auch dazu genutzt werden, aus diesem Kreis heraus Vertreterinnen oder Vertreter zu benennen und einzuarbeiten.

Die Vertretungsregelungen sollten auch bei längerer Krankheit oder Vakanzen gelten. Die Einarbeitung sollte vorsorglich geschehen, also rechtzeitig, bevor der Vertretungsfall eintritt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch auf den vollen Urlaub, der ihnen gemäß §§ 47 und 48 Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) zusteht. Aus der Bezeichnung "Erholungsurlaub" im BAT geht bereits hervor, dass der Urlaub der Erholung dient. Daher soll er grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden (§ 47 Abs. 6 BAT). Er kann auf Wunsch der oder des Angestellten in mehreren Teilen genommen werden, dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass der oder die Angestellte mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

Diese Regelungen sind vom Anstellungsträger im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu beachten. Dabei sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch darauf hinzuweisen, dass eine Verpflichtung besteht, sich im Urlaub zu erholen, um die Arbeitskraft zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Erstellt am: 17.11.02